

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 524/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Simon L [REDACTED]

S [REDACTED], I [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Justizrat Dr. [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz 1, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 26. September 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 20. August 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Der Berufungsrichter hat die Voraussetzungen des § 150 Abs. 1 BEG verneint, weil er nicht davon überzeugt ist, daß Deutsch die Muttersprache des Klägers ist und er es im persönlichen Lebensbereich überwiegend verwendet hat. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergibt sich daraus nicht. Allerdings weicht das Berufungsurteil insoweit von BGH RZW 1970, 503 ab, als ausgeführt ist, daß der Zugang zur deutschen Kultur dem verschlossen bleibe, der das deutsche Schriftgut nicht lesen könne. Darauf beruht die Entscheidung jedoch nicht. Sie wird von den tatsächlichen Feststellungen über die Sprachzugehörigkeit getragen.

Mai

Henkel